

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13db98b4-65e6-378b-b9e1-aa18566386fb>

Bibliografie

Titel	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Amtliche Abkürzung	NBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	21072

§ 73a NBauO - Typengenehmigung

(1) ¹Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, erteilt die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag eine Typengenehmigung, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, soweit sie unabhängig vom Baugrundstück beurteilt werden können und soweit eine Prüfung in dem nach Absatz 2 durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entsprechen. ²Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt. ⁴[§ 65](#) bleibt unberührt

(2) ¹Die Typengenehmigung wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für die erste bauliche Anlage oder Teile dieser baulichen Anlage erteilt. ²Die Typengenehmigungen sind in der Genehmigung in einem gesonderten Teil deutlich kenntlich zu machen. ³Die Typengenehmigung wird widerruflich und in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt. ⁴Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag von der Bauaufsichtsbehörde, die die Typengenehmigung erteilt hat, um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden; [§ 71 Abs. 1 Satz 4](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. ²Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. ³Sie kann im Einzelfall Auflagen machen oder die Verwendung genehmigter Typen ausschließen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich ist.

(4) ¹Bei Typengenehmigungen bedürfen die nach [§ 65 Abs. 2](#) in Verbindung mit [Abs. 3 Satz 1](#) zu prüfenden Nachweise der Standsicherheit sowie die Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile einer Typenprüfung nach [§ 65 Abs. 7 bis 9](#). ²Sofern für eine Bauart ein Anwendbarkeitsnachweis nach [§ 16a Abs. 2 Satz 1](#) erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach [§ 16a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach [§ 16a Abs. 3](#); sofern ein Verwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt nach [§ 17](#) erforderlich ist, bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach [§ 18](#) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach [§ 19](#). ³Die Befristung der Typengenehmigung nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 darf die Gültigkeit der Bescheide über Typenprüfungen nach Satz 1 und der Genehmigungen, Zulassungen und Prüfzeugnisse nach Satz 2 nicht übersteigen.

(5) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.

